



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 24. November 2023
GZ 2023-0.813.638

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 13. November 2023, GZ: 2023-0.746.393, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen u.a. eigene Ermittlungs- und Ansatzmethoden für variabel verzinsten Arbeitgeberdarlehen einerseits und für unverzinslich begebene oder mit einem fixen Satz verzinsten Arbeitgeberdarlehen andererseits festgelegt werden. Weiters sieht der Entwurf u.a. Anpassungen in Bezug auf die steuerrechtliche Behandlung des Aufladens emissionsfreier arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge im Privatbereich der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers vor.

Nach den Erläuterungen werden die Neuregelungen im Zusammenhang mit vergünstigten Arbeitgeberdarlehen zu Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer und auch zu Aufkommensminderungen im Bereich der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (ASVG), des Kommunalsteuergesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes verbunden sein. Die insgesamt jährlich zu erwartenden finanziellen Auswirkungen werden mit rd. 86,50 Mio. EUR jährlich (ab 2024) geschätzt.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen – entgegen dem Ziel einer Vereinfachung des Steuerrechts – zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität des Steuerrechts und neben Einnahmehausfällen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen führen.

Der RH hat bereits mehrfach auf den stetig wachsenden Umfang des Rechtsbestandes des Steuerrechts und die stetig zunehmende Komplexität des Steuerrechts hingewiesen und empfohlen, die bestehenden Begünstigungen kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Steuerrecht hinzuwirken, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren. Er verweist dazu auf die Ausführungen

in Punkt 2. seiner beiliegenden Stellungnahme zum letzten Entwurf einer Verordnung, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird (Schreiben vom 21. November 2022, GZ 301.542/003–P1–3/22).

(3) Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von zehn Arbeitstagen signifikant unterschritten. Der RH hält daher abschließend fest, dass der Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage